

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1961

173/A.B.

zu 212/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n und Genossen haben am 25. Mai d.J. in einer parlamentarischen Anfrage darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes niemand verpflichtet ist, Postgebühren für Behördenbetriebe zu bezahlen, die den Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" tragen, und im Zusammenhang damit die Aufhebung eines Posterlasses verlangt, der bestimmt, dass Behördenbriefe in einem solchen Fall dann nicht auszufolgen sind, wenn sie infolge Abwesenheit des Adressaten von der Wohnung beim Postamt hinterlegt werden müssen.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner hat zu dieser Anfrage mit nachstehenden Ausführungen Stellung genommen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und die Zivilprozessordnung bestimmen, dass behördliche Schriftstücke im Fall der Annahmeverweigerung am Zustellungsort zurückzulassen oder - wenn dies nicht möglich ist - beim Postamt zu hinterlegen sind. Von der Rechtslehre (vgl. Zivilprozessordnung Stagel-Michlmayr, Wien 1960, Anm.1 zu § 109, S 529) und vom Bundesministerium für Justiz wurde seit jeher die Meinung vertreten, dass das Zurücklassen am Zustellungsort nicht möglich ist, wenn sich der Empfänger weigert, die auf dem behördlichen Schriftstück lastenden Postgebühren zu entrichten; dies deshalb, weil die Post nach dem Postrecht seit altersher berechtigt ist, die Sendung zurückzubehalten, wenn sich der Empfänger weigert, die auf der Sendung vermerkten Postgebühren zu entrichten.

Aus diesem Grund wurde in die seit Jahrzehnten geltende Dienstvorschrift über die Zustellung der Erledigungen der Gerichte, der Verwaltungs- und der Steuerbehörden durch die Post im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz der Hinweis aufgenommen, dass das Zurücklassen des behördlichen Schriftstückes am Zustellungsort auch dann als nicht möglich anzusehen ist, wenn sich der Empfänger weigert, die auf der Sendung lastenden Postgebühren zu entrichten, weshalb solche Sendungen gemäss § 27 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und § 109 Zivilprozessordnung beim Postamt hinterlegt werden mussten.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1961

Im Erkenntnis vom 18. Februar 1960, Zl. 1594/2-58, hat nun der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass der Post nach § 27 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz auferlegt sei, das Schriftstück am Zustellungsamt zurückzulassen, auch wenn der Empfänger sich weigert, die auf der Sendung vermerkten Postgebühren zu entrichten. Obwohl eine Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes - wie der Verwaltungsgerichtshof selbst wiederholt ausgesprochen hat - nur für den konkreten Einzelfall verbindlich ist, hat die Postverwaltung dennoch allgemein angeordnet, dass künftig behördliche Schriftstücke (RSa- und RSb-Briefe) dem Empfänger am Zustellungsamt auszufolgen sind, auch wenn er sich weigert, die auf der Sendung lastenden Postgebühren zu entrichten.

Diese Anordnung wurde jedoch nicht auf jene Fälle ausgedehnt, in denen RSa- oder RSb-Briefe der Gerichte oder Verwaltungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder der Zivilprozessordnung - z.B. wenn der Empfänger ins Ausland verreist ist oder die postamtliche Hinterlegung gerichtlich oder von der Verwaltungsbehörde angeordnet wurde - beim Postamt zu hinterlegen sind. Dies nicht nur deshalb, weil sich die erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf solche Fälle gar nicht bezieht, sondern vor allem deshalb, weil die Hinterlegung nach den mehrfach erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Wirkung der Zustellung hat; dies bedeutet aber, dass das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ohne Rücksicht darauf seinen Fortgang nimmt, ob der Empfänger vom Inhalt des hinterlegten Schriftstückes Kenntnis nimmt oder nicht.

Diese Vorgangsweise steht daher nicht nur mit dem Gesetz in Einklang, sondern auch mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Es besteht demnach kein Grund, die diesbezügliche Anordnung der Postverwaltung abzuändern oder aufzuheben.

Eine Regelung aber, welche die Beförderung von Behördenbriefen mit dem Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" untersagt, kann deshalb nicht in Erwägung gezogen werden, weil sowohl das österreichische als auch das zwischenstaatliche Postrecht seit nahezu hundert Jahren an dem Grundsatz festhält, dass es jedem Absender ermöglicht werden müsse, Briefe und Postkarten auch dann mit der Post befördern lassen zu können, wenn der Absender - gleichgültig aus welchem Grund - nicht in der Lage ist, die Beförderungsgebühr zu entrichten. Demnach kann dieses völkerrechtlich allgemein anerkannte Recht auch den Behörden nicht verweigert werden. Ob und inwieweit aber eine Behörde oder ein Gericht gesetzlich

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1961

befugt ist, die Postgebühren auf den Empfänger eines RSa- oder RSb-Briefes zu überwälzen, richtet sich nicht nach den Postvorschriften, sondern nach den für das jeweilige Verfahren massgebenden Verfahrensvorschriften; deshalb ist die Post weder in der Lage noch auch berechtigt oder verpflichtet, zu prüfen, ob vom Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" in einem konkreten Fall gesetzmäßig oder gesetzwidrig Gebrauch gemacht werde.

Für eine allfällige Untersagung der Gebührenüberwälzung ist daher nicht das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, sondern hinsichtlich der Gerichte das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der Verwaltungsbehörden das Bundeskanzleramt zuständig.

- · - · - · - · - · -